

Stellplatzsatzung der Gemeinde Guxhagen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Guxhagen in ihrer Sitzung am 26.03.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Guxhagen.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wurde (notwendige Stellplätze).

§ 3 Größe

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

- (5) Bei der Stellplatzrechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann hiervon mit Zustimmung der Gemeinde abgewichen werden.
- (2) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (3) Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz-GEIG) sowie das Hessische Energiegesetz (HEG) gelten in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Im Übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung entsprechende Anwendung.

§ 7 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 200 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung eines Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über einen Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Guxhagen.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 5.000,00 € je Stellplatz.

§ 9 Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze).
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Abstellplätze).

(3) Die Zahl der nach Abs. 1 herzustellenden Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Abstellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Abstellplatz aufzurunden.

(4) Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

(5) Im Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen

- § 2 Abs. 1 Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- § 9 Abs. 1 bei der Errichtung von Anlagen geeignete Abstellplätze für Fahrräder nicht in solcher Zahl herstellt, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen.
- § 9 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 05.05.1995 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben ungerührt.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Guxhagen, den 27.03.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Guxhagen

Schneider
Bürgermeisterin

Anlage 1
zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Guxhagen

Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW's	Zahl der Abstellplätze für Regelfahrräder	Zahl der Abstellplätze für Sonderfahrräder
1	Wohngebäude			
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	-	-
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	-	-
1.3	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-	-
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 je 2 Betten	-
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern-, Pfleger sowie Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett	1 je 5 Betten
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 15 Betten	1 je 75 Betten
1.7	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 2 Betten	-
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 300m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind 3 Stpl.	1 je 25m ² Nutzfläche	1 je 125m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten (Zum Begriff Verkehrs Nutzfläche siehe Ziff. 11.2)			
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 je 60m ² Nutzfläche	1 je 180m ² Nutzfläche
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte bis 800 m ² Nutzfläche	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 40m ² Nutzfläche	1 je 120m ² Nutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren ab 800 m ² Nutzfläche	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 50m ² Nutzfläche	1 je 150m ² Nutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3	-	-

		Stpl.		
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze	1 je 20 Sitzplätze	1 je 100 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	1 Stpl. je 7 Sitzpl	1 je 10 Sitzplätze	1 je 50 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzpl.	1 je 30 Sitzplätze	1 je 150 Sitzplätze
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20 Sitzpl	1 je 40 Sitzplätze	1 je 200 Sitzplätze
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	1 je 250m ² Sportfläche	1 je 750m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 je 250m ² Sportfläche, zusätzl 1 je 30 Besuche-rplätze	1 je 750m ² Sportfläche, zusätzl. 1 je 90 Besucher-plätze
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 12 Besucher/-innenplätze	1 je 50m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 je 15 Besucher-plätze	1 je 45m ² Besucherplätze
5.4	Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 25 m ² Sportfläche	1 je 30m ² Sportfläche	1 je 90m ² Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	1 je 100m ² Grundstücksfläche	1 je 300m ² grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 10 Besucher-plätze	1 je 30 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 30 Besucher-plätze
5.7	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 je Spielfeld, zusätzl. 1 je 10 Besucher-plätze	1 je 30 Besucher-plätze
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl.	8 je Anlage	-
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	1 je Bahn	-
5.10	Bootshäuser und Bootslichegepl.	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 3 Boote	-
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter Punkte 5.1 – 5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 m ²	1 je 25m ² Nutzfläche	-
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 10 m ² Nutzfläche	1 je 10m ² Gastfläche	-
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen,	1 Stpl. je 6 m ² Nutzfläche	1 je 10m ² Gastfläche	-

	Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros			
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 20 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag n. Nr. 6.1	-
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10m ² Gastfläche	-
7	Krankenhäuser			
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 10 Betten	1 je 50 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 15 Betten	1 je 75 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 20 Schüler/innen	1 je 10 Schüler/-innen	1 je 100 Schüler/-innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20 Schüler/innen	1 je 4 Schüler/-innen	1 je 100 Schüler/-innen
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	1 je 15 Schüler/-innen	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 3 Studierende	1 je 100 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.	5 je Gruppenraum	2 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 15m ² Nutzfläche	-
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche	1 je 15 Beschäftigte	1 je 25 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche	-	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 15 Beschäftigte	1 je 25 Beschäftigte
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	1 je 15m ² Nutzfläche	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	-	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	-	-
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten	1 je 2 Nutzungseinheiten	1 je 10 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	1 je 750m ² Nutzfläche	-
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 300 m ² Nutzfläche	1 je 50m ² Nutzfläche	1 je 250m ² Nutzfläche
11	Anwendungsbestimmungen			

11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.		
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen		
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend		